

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 56/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene M [REDACTED],
A [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] Mü [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt
B [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 3. Dezember 1987
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 19. Februar 1987 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengut-
achten. Es ist insbesondere eine Frage tatrichterlicher Be-
weiswürdigung, ob die vorliegenden ärztlichen Sachverständi-
gengutachten zur Urteilsfindung ausreichen und welchem der
ärztlichen Sachverständigen der Tatrichter folgt (BGH RzW
1965, 454 und ständig). Wenn dieser sich aufgrund der inter-
nistischen Fachgutachten der Professoren Dr. Ko■ und

Dr. C [REDACTED] nicht davon zu überzeugen vermag, daß die Klägerin wegen ihres schädigungsbedingten Lungenleidens im Zeitpunkt der Entscheidung in ihrer Erwerbsfähigkeit noch um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die von der Beschwerdeführerin als rechtsgrundsätzlich aufgeworfene Frage, welche Anforderungen an die tatsächlichen Grundlagen eines Gutachtens, insbesondere die Befunderhebung, zu stellen sind, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Denn die beiden medizinischen Sachverständigen, denen der Berufungsrichter folgt, kommen in ihren zu verschiedenen Zeiten (3. Mai 1983 bzw. 24. Juni 1985) erstellten Gutachten übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß das Lungenleiden der Klägerin bereits seit Mitte Januar 1956 nur zu einer Erwerbsminderung von unter 20 v.H. geführt hat. Es liegt auf der Hand, daß bei diesem erheblichen zeitlichen Abstand der Erstellung beider Gutachten die medizinischen Befundergebnisse teilweise voneinander abweichen können, ohne daß dies auf die Zuverlässigkeit der Gutachten Einfluß hat. Im übrigen betreffen diese Fragen die Umstände des Einzelfalles.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch die Verfahrensrüge, der Berufungsrichter hätte ein psychisches Zusatzgutachten einholen müssen, weil die bisherigen Gutachter nur Internisten gewesen seien, sich in ihren Gutachten mit den geltend gemachten vegetativen Störungen der Klägerin nicht ausdrücklich befaßt und hierfür auch gar nicht die erforderliche Sachkunde gehabt hätten, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Merz

Zorn